

Was ist, wenn
mit mir was ist?
Vorsorgen hilft.



Weitere
Informationen:



Vorsorge



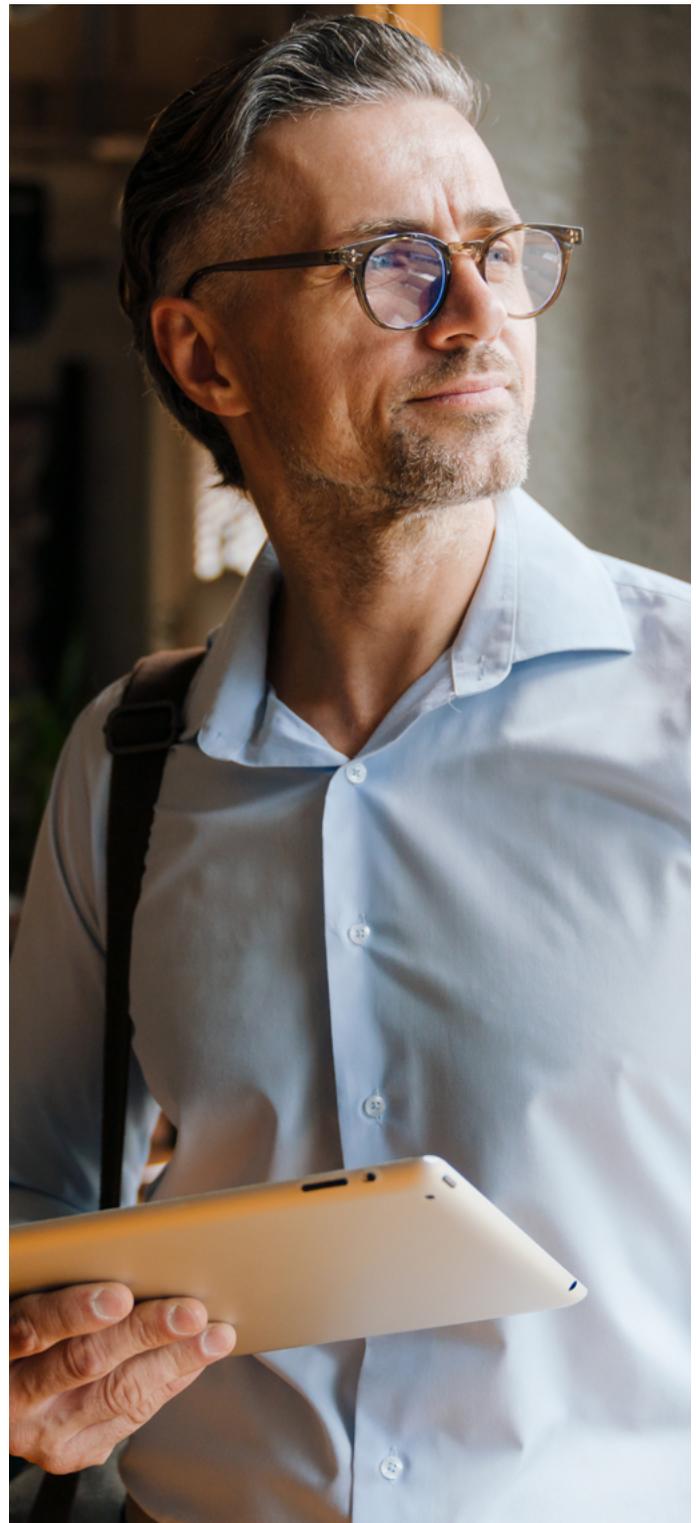
IHR NOTARIAT

Vorausdenken. Für Sie und Ihre Vorsorge.

Wenn es um Vorsorge im rechtlichen Bereich geht, denken die meisten an die Errichtung eines Testaments. Dabei wird jedoch auf ein Thema vergessen – die **rechtliche Vorsorge** für den Fall, dass man selbst **nicht mehr entscheidungsfähig** ist.

So wie es Vorsorgeuntersuchungen für die Gesundheit gibt, sollte man auch in rechtlichen Fragen rechtzeitig Vorsorge treffen und damit **Sicherheit schaffen**. Dabei geht es oft um ganz simple Fragen wie:

- Wer veranlasst eine notwendige ärztliche Betreuung/Pflege für Sie?
- Wer weiß, welche medizinischen Behandlungen Sie möchten und welche nicht?
- Wer erledigt Ihre Bankgeschäfte oder kümmert sich um Ihre Immobilie, wenn Sie nicht mehr handlungsfähig sind?



Die Vorsorgevollmacht.

Ein Dokument der Selbstbestimmung.

Mit der **Vorsorgevollmacht** bestimmen Sie, wer in Ihrem Namen handeln und für Sie Entscheidungen treffen darf.

- Sie bestimmen selbst, wer die Personen Ihres Vertrauens sind.
- Sie bestimmen selbst, wer welche Entscheidungen trifft und welche Geschäfte in Ihrem Namen durchgeführt werden dürfen oder nicht.
- Sie bestimmen selbst, ob und wann Sie die Vorsorgevollmacht widerrufen.

Und vor allem: Sie bestimmen das alles rechtzeitig, bevor jemand anderer für Sie entscheiden muss.

So weitreichend diese Entscheidung ist, so gewissenhaft sollte deshalb die Beratung sein.



ÜBRIGENS:
Das Erstgespräch
im Notariat ist
kostenlos.

DER WERT RECHTZEITIGER VORSORGE IST UNSCHÄTZBAR

Damit Ihre Vorsorgevollmacht auch gefunden wird, wird sie im **Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)** registriert.

Die Vorsorgevollmacht tritt mit Eintragung des Vorsorgefalls in das ÖZVV in Kraft und gilt grundsätzlich bis zu einem allfälligen Widerruf. Bei Eintreten des Vorsorgefalls ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen.

Es kann auch registriert werden, wenn Sie als gesetzliche Erwachsenenvertretung wünschen, ob Sie durch bestimmte Angehörige nicht vertreten werden möchten und auch ein durch Sie erfolgter Widerruf bzw. eine Kündigung einer Vorsorgevollmacht.

Durch die Registrierung im ÖZVV kann das Gericht rasch feststellen, ob eine Vorsorgevollmacht besteht. Das gibt Ihnen die Gewissheit, dass Ihr Wille im Vorsorgefall bekannt und gültig ist.

Vertraulich für Sie. Amtlich für das Gericht.

Erwachsenenschutz. Im Detail.

Das zweite Erwachsenenschutzgesetz (in Kraft seit 2018) bringt volljährigen Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind oder diese verloren haben, mehr Selbstständigkeit, weitgehende Erhaltung ihrer Autonomie und bessere Gestaltungsmöglichkeiten ihrer Vertretung.



- 1. Vorsorgevollmacht** – damit bestimmen Sie, wer in Ihrem Namen handeln und für Sie Entscheidungen treffen darf, wenn Sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sind.
- 2. Gewählte Erwachsenenvertretung** – die betroffene Person hat die Möglichkeit, eine:n Erwachsenenvertreter:in selbst zu bestimmen; Voraussetzung ist, dass die betroffene Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen kann.
- 3. Gesetzliche Erwachsenenvertretung** – diese verschafft einem bestimmten Personenkreis (nächsten Angehörigen) die Möglichkeit, die betroffene Person zu vertreten, unterliegt dafür aber auch einer gerichtlichen Kontrolle.
- 4. Gerichtliche Erwachsenenvertretung** – diese ersetzt die bis 2018 geltende Sachwalterschaft und tritt bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit bzw., wenn es keine nächsten Angehörigen gibt, in Kraft; sie ist das letzte Mittel und gilt nur für einen bestimmten Wirkungskreis bzw. eine bestimmte Wirkungsdauer.

Grundsätzlich unterliegen alle Erwachsenenvertreter:innen gerichtlicher Kontrolle.

Die Patienten- verfügung.

Wo Lebensfragen Rechtsfragen werden.

- Wie weit sollen und dürfen Krankenhäuser und Ärzt:innen in ihrer Behandlung gehen?
- Wo liegt für Sie die Grenze zwischen menschlicher Würde und medizinischer Technik?

Auf diese Fragen gibt es eine Antwort:

Die Patientenverfügung. In dieser kann festgehalten werden, welche **medizinischen Maßnahmen** im Falle von Unfällen oder Krankheiten **nicht getroffen werden dürfen**. Deshalb ist eine umfassende ärztliche Aufklärung empfehlenswert, bei einer verbindlichen Patientenverfügung sogar Voraussetzung. Bevor Sie sich über die Errichtung einer Patientenverfügung Gedanken machen, sollten Sie sich einige Fragen überlegen:

PERSÖNLICHE CHECKLISTE

- Was sind die Vorteile einer Patientenverfügung?
- Welche Inhalte sind bei einer Patientenverfügung wichtig?
- Was kann ich in einer Patientenverfügung festlegen und was nicht?

- Wo werden Patientenverfügungen hinterlegt?
- Müssen sich Ärzt:innen an eine Patientenverfügung halten?
- Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht – was ist der Unterschied?

EINE DER PERSÖNLICHSTEN ENTSCHEIDUNGEN IHRES LEBENS

Bei einer Patientenverfügung gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Verbindliche Patientenverfügung

Diese kann schriftlich und nach vorangegangener Aufklärung durch eine:n Ärzt:in im Notariat* errichtet werden. Sie ist für Ärzt:innen **verpflichtend** und Sie haben damit die größtmögliche Sicherheit, dass genau das befolgt wird, was Sie in der Patientenverfügung formuliert haben. Ihre Patientenverfügung ist bis zu **acht Jahre lang verbindlich** und kann anschließend verlängert werden.

2. Sonstige Patientenverfügung

Diese ist eine **Orientierungshilfe** für behandelnde:n Ärzt:innen, die aber nicht streng an den Inhalt gebunden sind, sondern bei der Behandlung einen **Interpretationsspielraum** haben.

* oder durch eine:n Rechtsanwält:in bzw. eine:n rechtskundige:n Mitarbeiter:in der Patientenvertretungen oder eines Erwachsenenschutzvereins

Eine Frage der Würde. Ein Dokument Ihres Willens.

Die österreichischen Notar:innen können nach einem Beratungsgespräch Ihrer Patientenverfügung **Form geben**. Im Anschluss kann auf Ihren Wunsch Ihre Patientenverfügung im **Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats** registriert werden. Dieses Register wird von der Österreichischen Notariatskammer geführt.

Das heißt: Im Vorsorgefall kann von der behandelnden, abfrageberechtigten Krankenanstalt festgestellt werden, ob eine registrierte Patientenverfügung von Ihnen vorliegt.

Tip: Sollte eine OP anstehen, bringen Sie Ihre Patientenverfügung am besten mit. Auch Ihrer:Ihrem Hausärzt:in sollten Sie eine Kopie aushändigen!

Das gute Gefühl für mich vorgesorgt zu haben,
damit sich meine Liebsten keine Gedanken
machen müssen.



Gut beraten

Ob Erbe und Testament, Unternehmensgründung und -vorsorge, Familie und Partnerschaft, Immobilien, Online-Rechtsdienstleistungen oder Vorsorge: Das österreichische Notariat unterstützt mit unparteiischer Beratung bei allen Lebensentscheidungen.

Vorausdenken.

Für Sie und Ihre Vorsorge.



Impressum

ÖGIZIN GmbH

Landesgerichtsstraße 20

1010 Wien

Stand: 04/2024